

RS Pvak 2022/1/3 A38-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.01.2022

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

Behandlung von Anträgen auf Freigabe im PVO

Rechtssatz

Mit dieser Geschäftsführung, die dem DA als Kollegialorgan zuzurechnen ist, hat C als stellvertretender DA-Vorsitzender die disziplinäre Verantwortung von B entgegen den Vorgaben des PVG verzögert und damit die Geschäftsführung des DA als Kollegialorgan mit Gesetzwidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A38.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at